

# Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 12 Uhr angenommen.

Bezugspreis vierteljährlich 1,35 M. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 M., durch die Post bezogen 1,54 M.

Verleger: Hr. G. — Telegr.-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Wirkenhain, Blankenstein, Brannsdorf, Burthardtswalde, Grotzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Sühndorf, Kaufsch, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Simbach, Sogen, Mohorn, Wittig-Rotzsch, Kunzig, Reutirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Röhrensdorf, bei Wilsdruff, Rotzsch, Rotzschschönberg mit Berne, Sächschorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seelitzsch, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Unterdorf, Weistropf, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schanke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schanke, Wilsdruff.

Nr. 116.

Donnerstag, den 5. Oktober 1911.

70. Jahre.

## Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Viehbestand des Gutbesizers Emil Oskar Vorsdorf in Ankersdorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Gemäß § 23 der Verordnung des Reichsministeriums des Innern vom 5. Oktober 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1908, Seite 335) wird deshalb als Sperrbezirk die Gemeinde Ankersdorf bestimmt.

Auch für diesen Sperrbezirk gelten die in Nr. 76 und 86 dieses Blattes veröffentlichten Bestimmungen und Strafsandrohungen. Weissen, den 3. Oktober 1911.

### Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Wegen des leider noch immer andauernden Umfanges der Maul- und Klauenseuche hat die Königliche Amtshauptmannschaft Dresden der unterzeichneten Amtshauptmannschaft bis auf weiteres eine Verklärung der Gendarmerie zugewiesen und sind deshalb folgende vier Sonderbezirke gebildet worden:

I. **Wilsdruff**, Klappendorf, Baumgarten, Slegitz, Windorf, Ober- und Niederlommatsch, Alt- und Neubirchstein, Bahra, Boris, Schänitz.

II. **Ziegenhain**, Velben mit Lindigt, Witten und Schänitz, Barnitz, Nössige, Borschnitz mit Kleinpraustitz, Lentewitz, Della, Niederhühwitz, Planitz, Branditz, Dobschütz, Braterschütz, Ruzschowitz, Schögen, Binnewitz, Zetta.

III. **Wendischbora**, Alendorf, Radewitz, Sautitz, Götscha, Gohla, Kartha, Rayerberg, Krawitz, Sareditz, Wunschwitz, Wühlitz, Kottwitz.

IV. **Großobritz**, Jessen, Dackla, Gröbern, Oberau, Gohls.

Die bezeichneten Bezirke sind den Gendarmen Helmich, Walther III, Qußmann und Gendarmereibrigadier Wähler mit den angeordneten Stationsorten zugewiesen worden. Der Dienst dieser Gendarme bezieht sich im allgemeinen nur auf die Überwachung der veterinärpolizeilichen Maßnahmen; an der Zuständigkeit der Disziplinsgendarmerie wird nichts geändert.

Die Vermehrung der Gendarmerie soll durchaus nicht ein scharferes Einschreiten gegen die einzelnen Beteiligten herbeiführen, dagegen eine genauere Befolgung der einmal nach den gesetzlichen Vorschriften unvermeidlichen Beschränkungen gewährleisten. Weissen, den 3. Oktober 1911.

### Die Königliche Amtshauptmannschaft.

## Wasserbenutzungen.

Die Königliche Amtshauptmannschaft weist erneut darauf hin, daß jeder, der bei den am 1. Januar 1910 erfolgten Inkrafttreten des Wassergesetzes vom 12. März 1909 eine besondere Benutzung an einem ständig fließenden Gewässer ausübt, verpflichtet ist, dies bis zum

31. Dezember 1911

der Verwaltungsbehörde zur Eintragung in das Wasserbuch anzuzeigen und das tatsächliche Bestehen der Benutzung, soweit es der Behörde nicht schon bekannt ist, durch Zeugnisse der Ortsbehörden oder in anderer Weise glaubhaft zu machen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anzeige nicht rechtzeitig bewirkt, wird nach § 166 Ziffer 4 des Wassergesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Besondere Wasserbenutzungen, die ins Wasserbuch einzutragen und darum von den Besitzern fristgemäß anzuzeigen sind, sind diejenigen, zu denen es nach §§ 23 und 25 des Wassergesetzes der behördlichen Erlaubnis bedarf oder die den erlaubten nach §§ 24 und 49 gleichstehen.

Insbesondere gehören hierher: die Einführung unreiner Abwässer, die Aenderung des Bettes oder der Ufer (Ufermauern), die Errichtung oder wesentliche Aenderung von Stauwerken, Ent- oder Bewässerungsanlagen, Anlagen, die auf fremde Grundstücke schädigend einwirken, die dauernde Ableitung erheblicher Wassermengen, die Errichtung oder Aenderung von Anlagen (z. B. Brücken, Stegen), die in dauernder bauartlicher Verbindung mit dem Flußbette oder dem Ufer stehen und die Abflussverhältnisse ungünstig beeinflussen, endlich der Betrieb von Fahren.

Weissen, am 24. September 1911.

### Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Donnerstag, den 5. Oktober d. J., nachmittags 1/7 Uhr

## öffentl. Stadtgemeinderatsitzung.

Die Tagesordnung hängt im Rathaus aus. Wilsdruff, am 4. Oktober 1911.

Der Bürgermeister.

Kahlenberger.

Die für den nächsten Ort auf das laufende Jahr aufgestellte Schöffens- und Geschworenen-Liste liegt eine Woche lang, und zwar vom 6. bis mit 12. Oktober dieses Jahres, in hiesiger Ratsexpedition zu Jedermanns Einsicht aus.

## Neues aus aller Welt.

Borgestern erfolgte in Dresden in Gegenwart des Königs Friedrich August die Eröffnung des dritten internationalen Kongresses für Wohnungshygiene. Staatsminister Graf Bismarck von Lübeck begrüßte den Kongreß in längerer Rede, in der er die Bedeutung der Wohnungshygiene hervorhob.

Das kaiserliche Postlager siedelte gestern nach Danzig-Rangsfuhr über. Der Bundesrat wird am 5. Oktober in einer Plenarsitzung über Notstandsmaßnahmen beraten. Direktor Böh in Oberlohn hat gegen die Entschleunigung des Kreislaufschusses, nach der ihm die Konzession für seine Anstalt entzogen worden ist, Einspruch erhoben.

In Paris sieht man der Unterzeichnung des Abkommens über Marokko Ende dieser Woche entgegen. In Toulon fand gestern in Gegenwart des Präsidenten Fallières, sowie zahlreicher hoher Vertreter des Heeres und der Flotte die Trauerfeier für die Opfer der „Alberte“ statt. An der Küste Südholands sind während des letzten großen Sturmes 45 Dampfer und Schlepper gesunken.

Inseratensatz 15 Pfg. pro vierzeilige Kopfzeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitranbieter und inoffizieller Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Innerhalb dieser einwöchigen Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protokoll bei Unterzeichnetem erhoben werden. Hierbei wird auf nachstehend abgedruckte Gesetzesvorschriften der §§ 31, 32, 33, 34, 35 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Königlich-Sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes enthaltend, verwiesen.

Wilsdruff, den 30. September 1911.

Der Bürgermeister.  
Kahlenberger.

## Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Diensthoten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einwillig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einwillig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffensamt finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

## Gesetz

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 usw. enthaltend vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Bundeskonkurrenzrats;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Sonnabend, den 7. Okt. d. J. nachm. 4 Uhr

soll das noch vorhandene Mobiliar der alten Schule, bestehend in Bänken, Schränken etc. im alten Schulgebäude (Schulstraße) an den Meistbietenden versteigert werden.

Wilsdruff, den 4. Oktober 1911.

Bürgermeister Kahlenberger,  
Vorsitzender.